Niederschrift über die konstituierende Sitzung (Nr. 1) des Gemeinderates Iffeldorf

am 06.05.2020 in der Mehrzweckhalle, Hofmark 9

Die 15 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Hans Lang

Markus Degen Tobias Färber Georg Goldhofer Theresia Köpfer Isolde Künstler Thorsten Kuhrt Andreas Ludewig Ria Markowski Andreas Michl Julia Necker H.-D. Necker Martina Ott

Wolfgang Theveßen Christian Wörrle

Nicht anwesend waren:

Vorsitzender: Schriftführer: 1. Bürgermeister Lang Beatrix Knossalla-Sieber

Die Sitzung ist zunächst öffentlich.

Alle Mitglieder des Gemeinderates wurden am 29.04.2020 unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß und fristgerecht geladen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Zur öffentlichen Niederschrift Nr. 74 gibt es keine Einwände; sie gilt daher als genehmigt. Zur Tagesordnung und zur weiteren Aufnahme eines TOPs öffentlich gibt es ebenfalls keine Einwände.

Kommentar des Bürgermeisters

Öffentliche Beratungsgegenstände:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Vereidigung des Ersten Bürgermeisters
- 3. Ansprache des Ersten Bürgermeisters
- 4. Vereidigung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder
- 5. Beschlussfassung über die Art und die Zahl der weiteren Bürgermeister
- 6. Wahl des Zweiten Bürgermeisters
- 7. Wahl des Dritten Bürgermeisters
- 8. Vereidigung der weiteren Bürgermeister
- 9. Erlass der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- 10. Aufstellung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat
- 11. Bestellung von Verbandsräten und deren Stellvertreter für den Schulverband Iffeldorf und den Abwasserzweckverband Penzberg
- 12. Bestellung der Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt
- 13. Besetzung der Ausschüsse
- 14. Vergabe der Referate und Benennung von Beauftragten
 - Referat für Kulturelles Leben, Veranstaltungen und Partnerschaften
 - Referat für Schule, Jugend und Freizeit
 - Seniorenreferat
 - Referat für Sport- und Vereinsangelegenheiten
 - Referat für Gemeindeliegenschaften und Kommunalen Hochbau
 - Friedhofsreferat

- Referat für Verkehr und ÖPNV
- Referat für Digitalisierung und Internetauftritt der Gemeinde
- Referat für Straßen und Wege
- Kindergartenreferat
- Behindertenbeauftragter
- Fairtrade-Beauftragter
- 15. Verschiedenes, aktuelle Viertelstunde

Aktuelle Viertelstunde

BGM Lang begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates, die Zuhörer und die beiden Vertreter der Presse, Frau Unterreiner und Herrn Schörner.

Der geforderte notwendige Mindestabstand in der Corona-Krise ist sowohl für die Ratsmitglieder, als auch für die Zuhörer gewahrt.

Kommentar des Bürgermeisters

entfällt

Öffentliche Beratungsgegenstände

Top 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Alle Mitglieder des Gemeinderates wurden am 29.04.2020 unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß und fristgerecht geladen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Zur Niederschrift Nr. 74 der letzten Sitzung gibt es keine Einwände; sie gilt daher als genehmigt. Zur Tagesordnung und zur weiteren Aufnahme eines TOPs gibt es ebenfalls keine Einwände.

Top 2: Vereidigung des Ersten Bürgermeisters

Die Vereidigung des neugewählten Ersten Bürgermeisters erfolgt durch das lebensälteste anwesende Gemeinderatsmitglied, Frau Isolde Künstler (Art. 27 KWBG).

Frau Künstler nimmt Herrn Hans Lang folgenden Diensteid ab: "Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Herr Lang ist nun als Erster Bürgermeister der Gemeinde Iffeldorf vereidigt.

Top 3: Ansprache des Ersten Bürgermeisters

- o BGM Lang wünscht sich für diese Amtszeit, dass das was gut war auch weiter fortgesetzt wird. Auch sollten die Erinnerungen gepflegt werden. Das Stichwort ist das Gemeindearchiv.
- Die Gegenwart stehe unter ganz anderen Vorzeichen. Durch die Pandemie steht die Gesundheit der Menschen im Vordergrund, die Gemeinde-Finanzen werden durch die Krise einbrechen; trotz allem stünden wichtige Themen an, diese müssen bewältigt werden.
- Für die Zukunft müsse man das Gemeinwohl beachten, durch die vermehrten Touristenströme die Auswirkungen auf die Umwelt im Auge haben und die Patenschaften pflegen. Der Mensch stehe im Mittelpunkt und mit dem Senioren- und Jugendbeirat wäre Iffeldorf auch gut aufgestellt.
- o Für die Umsetzung all der anstehenden Themen wurden die Ausschüsse und Referate den veränderten Bedingungen angepasst.
- o Zum Abschluss wünscht sich BGM Lang auch weiterhin ein "Gutes Klima" im Gremium mit einem gedeihlichen Miteinander zum Wohle des Dorfes.

Top 4: Vereidigung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder

Die Vereidigung der neugewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder richtet sich nach Art. 31 Abs. 4 GO, Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG.

Herr Bürgermeister Lang nimmt Herrn Hans-Dieter Necker, Frau Julia Necker, Herrn Markus Degen und Herrn Tobias Färber folgenden Eid ab: "Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

Top 5: Beschlussfassung über die Art und die Zahl der weiteren Bürgermeister

Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte einen Zweiten Bürgermeister zu wählen. Darüber hinaus kann auch ein Dritter Bürgermeister gewählt werden. In der Wahlzeit von 2014-2020 wurde auch ein Dritter Bürgermeister gewählt.

Beschluss: Es ist für die Wahlzeit von 2020 bis 2026 ein Dritter Bürgermeister zu wählen.

Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO).

Dem stimmt das Gremium -einstimmig- mit 15: 0 zu

Top 6: Wahl des Zweiten Bürgermeisters

Die weiteren Bürgermeister sind gemäß Art. 35 Abs. 1 GO aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen. Die Wahl hat unter Beachtung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 3 GO geheim zu erfolgen.

Es wird ein Wahlausschuss gebildet, dem

- 1. Bürgermeister Hans Lang, Vorsitzender
- 2. Georg Bäck, Beisitzer
- 3. Beatrix Knossalla-Sieber, Beisitzerin

angehören.

Wahlvorschläge für den zweiten Bürgermeister

Es werden folgende Wahlvorschläge vorgebracht: Gemeinderatsmitglied Andreas Michl schlägt Herrn Georg Goldhofer vor. Gemeinderatsmitglied Ria Markowski schlägt Herrn Markus Degen vor.

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe der Stimmzettel in geheimer Wahl auf. Die Gemeinderatsmitglieder gehen in der Sitzreihenfolge zu den beiden Wahlkabinen und füllen dort ihren Stimmzettel aus. Die Stimmzettel werden zusammengefaltet in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis der Gemeinderatsmitglieder vermerkt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass alle 14 Gemeinderatsmitglieder und der Erste Bürgermeister bei der Wahl anwesend sind und alle ihre Stimme abgegeben haben (Art. 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wird vom Wahlausschuss geöffnet und die Stimmzettel gezählt. Es wurden 15 Stimmzettel abgegeben. Der Vorsitzende und die Beisitzer öffnen die Stimmzettel und sortieren diese nach Namen.

0 Stimmzettel werden vom Wahlausschuss für ungültig erklärt.

Von den 15 gültigen Stimmen entfielen auf Georg Goldhofer 12 und 3 Stimmen auf Markus Degen.

Der Vorsitzende verkündet nun das Wahlergebnis und stellt fest, dass die Mehrheit der abgegebenen Stimmen Georg Goldhofer erhalten hat und damit zum Zweiten Bürgermeister gewählt ist. Er fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte nimmt die Wahl an.

Top 7: Wahl des Dritten Bürgermeisters

Die weiteren Bürgermeister sind gemäß Art. 35 Abs. 1 GO aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen. Die Wahl hat unter Beachtung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 3 GO geheim zu erfolgen.

Es wird ein Wahlausschuss gebildet, dem

- 1. Bürgermeister Hans Lang, Vorsitzender
- 2. Georg Bäck, Beisitzer
- 3. Beatrix Knossalla-Sieber, Beisitzerin

angehören.

Wahlvorschläge für den Dritten Bürgermeister

Es werden folgende Wahlvorschläge vorgebracht: Gemeinderatsmitglied Theresia Köpfer schlägt Herrn Andreas Ludewig vor.

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe der Stimmzettel in geheimer Wahl auf. Die Gemeinderatsmitglieder gehen in alphabetischer Reihenfolge zu den beiden Wahlkabinen und füllen dort ihren Stimmzettel aus. Die Stimmzettel werden zusammengefaltet in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis der Gemeinderatsmitglieder vermerkt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass alle 14 Gemeinderatsmitglieder und der Erste Bürgermeister bei der Wahl anwesend sind und alle ihre Stimme abgegeben haben (Art. 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wird vom Wahlausschuss geöffnet und die Stimmzettel gezählt. Es wurden 15 Stimmzettel abgegeben. Der Vorsitzende und die Beisitzer öffnen die Stimmzettel und sortieren diese nach Namen.

0 Stimmzettel werden vom Wahlausschuss für ungültig erklärt.

Von den 15 gültigen Stimmen entfielen 15 Stimmen auf Andreas Ludewig.

Der Vorsitzende verkündet nun das Wahlergebnis und stellt fest, dass die Mehrheit der abgegebenen Stimmen Andreas Ludewig erhalten hat und damit zum Dritten Bürgermeister gewählt ist. Er fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte nimmt die Wahl an.

Top 8: Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Im Anschluss an die Wahl vereidigt der Erste Bürgermeister den Zweiten Bürgermeister, Herrn Georg Goldhofer und Dritten Bürgermeister, Herrn Andreas Ludewig, gemäß Art. 27 KWBG:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Top 9: Erlass der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde von Herrn Bürgermeister Lang mit den Fraktionsvorsitzenden vorbesprochen und mit der Ladung als Entwurf verschickt.

Beschluss:

Die Gemeinde Iffeldorf erlässt -einstimmig- mit 15:0 folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Iffeldorf erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 737), folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen Ersten Bürgermeister (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Bauen, Wohnen und Dorfentwicklung, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis b genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchst. c genannten Ausschuss führt der Zweite Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00.€ für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12. Mai 2014, zuletzt geändert am 22. März 2018 außer Kraft.

Iffeldorf, 06.05.2020

Hans Lang Erster Bürgermeister

TOP 10: Aufstellung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat wurde von Herrn Bürgermeister Lang mit den Fraktionsvorsitzenden vorbesprochen und mit der Ladung als Entwurf verschickt.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung -einstimmig- mit 15:0. Die Geschäftsordnung ist als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügt.

TOP 11: Bestellung von Verbandsräten und deren Stellvertreter für den Schulverband Iffeldorf und den Abwasserzweckverband Penzberg

Neben dem Ersten Bürgermeister ist zur Vertretung der Gemeinde Iffeldorf im Schulverband Iffeldorf ein weiteres Gemeinderatsmitglied als Verbandsrat zu bestimmen.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Markus Degen als Verbandsrat und Frau Martina Ott als Stellvertreterin zu bestellen.

Beschluss: Herr Markus Degen (PWG) wird als Verbandsrat für den Schulverband Iffeldorf und Frau Martina Ott als Vertreterin bestellt.

Neben dem Ersten Bürgermeister ist zur Vertretung der Gemeinde Iffeldorf im Abwasserzweckverband Penzberg ein weiteres Gemeinderatsmitglied als Verbandsrat zu bestimmen.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Tobias Färber als Verbandsrat im Abwasserzweckverband Penzberg und Herrn Hans-Dieter Necker als Stellvertreter zu bestellen.

Beschluss: Herr Tobias Färber (PWG) wird als Verbandsrat für den Abwasserzweckverband Penzberg und Herr Hans-Dieter Necker (SPD) als Vertreter bestellt.

Beide Beschlüsse erfolgen -einstimmig- mit 15: 0

TOP 12: Bestellung der Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt

GMR Degen bestätigt das Einverständnis zur Übertragung des Sitzes an die UWÖ

Die Gemeinde Iffeldorf wird in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft neben dem Erster Bürgermeister von drei weiteren Gemeinderatsmitgliedern vertreten. Es hierbei das Stärkeverhältnis im Gemeinderat zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO, Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 GO).

Wie bei der Besetzung der Ausschüsse soll die Sitzvergabe nach dem St. Lague/Schepers-Verfahren erfolgen.

| | CSU | SPD | PWG | UWÖ |
|--------------------|------|------|-----|------|
| Sitze im GR | 4 | 5 | 3 | 2 |
| Geteilt durch 1 | 4 | 5 | 3 | 2 |
| Geteilt durch 3 | 1,33 | 1,67 | 1 | 0,67 |
| Geteilt durch 5 | 0,8 | 1 | 0,6 | 0,4 |

Entsendung der Vertreter in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft:

TOP 13: Besetzung der Ausschüsse

3 weitere Vertreter: 1 Vertreter der SPD, 1 Vertreter der CSU, 1 Vertreter der PWG

Für die SPD wird Frau Martina Ott (in Vertretung Frau Isolde Künstler), für die CSU Herr Georg Goldhofer (in Vertretung Herr Andreas Michl) entsandt. Die PWG schlägt Herrn Andreas Ludewig (UWÖ) vor. Vertreterin von Herrn Ludewig soll Frau Ria Markowski (PWG) sein.

Beschluss: Die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung werden wie von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagen -einstimmig 15:0- bestellt.

Vergabe der Referate und Benennung von Beauftragten

Referat für Kulturelles Leben, Veranstaltungen und Partnerschaften

Referat für Schule, Jugend und Freizeit

Seniorenreferat

Referat für Sport- und Vereinsangelegenheiten

Referat für Gemeindeliegenschaften und Kommunalen Hochbau

Friedhofsreferat

Referat für Verkehr und ÖPNV

Referat für Digitalisierung und Internetauftritt der Gemeinde

Referat für Straßen und Wege

Kindergartenreferat

Behindertenbeauftragter

Fairtrade-Beauftragter

Zur Wahrung des Spiegelbildgebots sind folgende Sitzverteilungsverfahren möglich:

Höchstzahlverfahren nach d'Hondt:

Das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ist ein Divisorverfahren mit Rundung. Dabei wird die Anzahl der Sitze der Parteien und Wählergruppen im Gemeinderat durch 1, 2, 3, 4, usw. geteilt, um Höchstzahlen zu ermitteln. Die Verteilung der Ausschusssitze an die Parteien und Wählergruppen erfolgt in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen.

| | CSU | SPD | PWG | UWÖ |
|--------------------|------|------|-----|------|
| Sitze im GR | 4 | 5 | 3 | 2 |
| Geteilt durch 1 | 4 | 5 | 3 | 2 |
| Geteilt durch 2 | 2 | 2,5 | 1,5 | 1 |
| Geteilt durch 3 | 1,33 | 1,67 | 1 | 0,67 |

Sitzvergabe für Finanzausschuss, Ausschuss für Bauen, Wohnen und Dorfentwicklung, Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr

Ausschussgröße: 6 Sitze: 2 Sitze SPD, 2 Sitze CSU, 1 Sitz PWG, 1 Sitz UWÖ

Sitzvergabe für den Rechnungsprüfungsausschuss:

Ausschussgröße: 5 Sitze: 2 Sitze SPD, 2 Sitze CSU, 1 Sitz PWG

Die CSU erhält einen zweiten Ausschusssitz, da sie zwar mit der UWÖ die gleiche Höchstzahl hat, jedoch in der Kommunalwahl mehr Stimmen als die UWÖ erhalten hat (10.714 Stimmen zu 6.183 Stimmen) (§ 6 Abs. 1 Satz 2 GeschO).

Mathematisches Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer

Das mathematische Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer ist ein Quotenverfahren, das in zwei Schritten erfolgt. Erst wird die Anzahl der Sitze einer Partei oder Wählergruppe im Gemeinderat durch die Anzahl aller Sitze im Gemeinderat geteilt und mit der Gesamtstärke des Ausschusses

multipliziert. Der abgerundete Teil dieser Quote wird als Ausschusssitz direkt zugeteilt. Im zweiten Schritt erfolgt die Verteilung der Restsitze in der Reihenfolge der größten Nachkommateile der Quote der Parteien und Wählergruppen.

Sitzvergabe für Finanzausschuss, Ausschuss für Bauen, Wohnen und Dorfentwicklung, Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr: Ausschussgröße: 6 Sitze

| | CSU | SPD | PWG | UWÖ |
|----------------------------------|-------|-------|-------|-------|
| Sitze im GR | 4: | 5: | 3: | 2: |
| Stärke des GR | 14 x | 14 x | 14 x | 14 x |
| Stärke Ausschuss | 6 | 6 | 6 | 6 |
| Quote | 1,714 | 2,143 | 1,286 | 0,857 |
| Sitze nach ganzen Zahlen | 1 | 2 | 1 | 0 |
| Verteilung der Rest- sitze | 1 | | | 1 |
| Summe | 2 | 2 | 1 | 1 |

Sitzvergabe für den Rechnungsprüfungsausschuss: Ausschussgröße: 5 Sitze

| | CSU | SPD | PWG | UWÖ |
|---------------------|-------|-------|-------|-------|
| Sitze im GR | 4: | 5: | 3: | 2: |
| Stärke des GR | 14 x | 14 x | 14 x | 14 x |
| Stärke Ausschuss | 5 | 5 | 5 | 5 |
| Quote | 1,429 | 1,786 | 1,071 | 0,714 |

| Sitze nach ganzen Zahlen | 1 | 1 | 1 | 0 |
|----------------------------------|---|---|---|---|
| Verteilung der Rest- sitze | 0 | 1 | | 1 |
| Summe | 1 | 2 | 1 | 1 |

Verfahren nach St. Lague/Scheppers:

Das Verfahren nach St.Laguë/Schepers ist ein Divisorverfahren mit Standardrundung, für das es (wie für alle genannten Verfahren) verschiedene Varianten gibt. Die einfachste Variante ähnelt dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Bei der Ermittlung der Höchstzahlen wird die Anzahl der Sitze der Parteien und Wählergruppen im Gemeinderat aber nur durch die ungeraden Zahlen 1, 3, 5, 7, usw. geteilt. Die Verteilung der Ausschusssitze an die Parteien und Wählergruppen erfolgt dann ebenfalls in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen.

Dieses Verfahren kennt keine tendenzielle Bevorzugung großer Gruppierungen, vermeidet also augenscheinlich die Nachteile des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens durch die Verwendung der ungeraden Zahlen. Allerdings führt diese Modifizierung (wie alle anderen Varianten des Verfahrens nach St.Laguë/Schepers auch) dazu, dass bei bestimmten Konstellationen Gruppierungen weniger Sitze zugeteilt bekommen, als ihnen nach einer einfachen Abrundung zustehen würden (dies entspricht einer Unterrepräsentation in Form der Über-Abrundung, auch wenn der VGH diesen Begriff nicht erwähnt).

| | CSU | SPD | PWG | UWÖ |
|--------------------|------|------|-----|------|
| Sitze im GR | 4 | 5 | 3 | 2 |
| Geteilt durch 1 | 4 | 5 | 3 | 2 |
| Geteilt durch 3 | 1,33 | 1,67 | 1 | 0,67 |
| Geteilt durch 5 | 0,8 | 1 | 0,6 | 0,4 |

Sitzvergabe für Finanzausschuss, Ausschuss für Bauen, Wohnen und Dorfentwicklung, Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr: Ausschussgröße: 6 Sitze

Ausschussgröße: 6 Sitze: 2 Sitze SPD, 2 Sitze CSU, 1 Sitz PWG, 1 Sitz UWÖ

Sitzvergabe für den Rechnungsprüfungsausschuss: Ausschussgröße: 5 Sitze

Ausschussgröße: 5 Sitze: 2 Sitze SPD, 1 Sitz CSU, 1 Sitz PWG, 1 Sitz UWÖ

Beschlüsse:

Die Ausschüsse werden nach dem St. Lague-Schepers-Verfahren besetzt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 GeschO).

Der Finanzausschuss wird wie von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagen wie folgt besetzt:

| SPD | | CSU | | PWG | | UWÖ | |
|----------|------------|-----------|-----------|----------|-----------|----------|-----------|
| Mitglied | Vertreter | Mitglied | Vertreter | Mitglied | Vertreter | Mitglied | Vertreter |
| Künstler | H-D Necker | Goldhofer | Michl | Degen | Markowski | Ludewia | Köpfer |
| Kuhrt | Ott | Thevessen | Wörrle | | | | T COPIO |

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen und Dorfentwicklung wird wie von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagen wie folgt besetzt:

| Ott | H-D Necker | Michl | Goldhofer | Färber | Degen | Köpfer | Ludewig |
|-------|------------|--------|-----------|--------|-------|--------|---------|
| Kuhrt | J Necker | Wörrle | Theveßen | | | | g |

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr wird wie von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagen wie folgt besetzt:

| Lang | Ott | Goldhofer | Theveßen | Markowski | Färber | Ludewig | Köpfer |
|-------------|----------|-----------|----------|-----------|--------|---------|--------|
| H-D. Necker | Kuhrt | Wörrle | Michl | | | | 1,00,0 |
| J. Necker | Künstler | | | | | | |

Herr Goldhofer wird als Leiter des Ausschusses für Umwelt, Energie und Verkehr bestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird wie von den Parteien und Wählergruppen wie folgt besetzt:

| Ott | Künstler | Theveßen | Wörrle | Markowski | Färber | Köpfer | Ludewig |
|-----------|----------|----------|--------|-----------|--------|--------|---------|
| J. Necker | Kuhrt | | | | | | Ludowig |

Herr Wolfgang Theveßen wird als Leiter des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt. Die Stellvertreterin ist Frau Ria Markowski.

Alle Beschlüsse erfolgen -einstimmig mit 15:0-.

TOP 14: Besetzung der Referate

Zur Besetzung die Referate:

Neu sind das Referat für Digitalisierung und Internetauftritt der Gemeinde. Das Kindergartenreferat ersetzt das ehemalige Jugendreferat.

Beschluss: Das Gremium stimmt der Besetzung der Referate -einstimmig- mit 15:0 zu.

Besetzung der Referate

| Referate | SPD | CSU | PWG | UWÖ | Namen |
|--|-----|-----|-----|-----|------------|
| Kulturelles Leben, Veran- staltungen | | | 1 | | Färber |
| Partnerschaft mit Freunden | 1 | | | | J. Necker |
| Schule, Jugend und Freizeit | | | 1 | | Degen |
| Senioren | | | 1 | | Markowski |
| Sport- und Vereinsangele- genheiten | 1 | | , | | Kuhrt |
| Gemeindliche Liegenschaften und kommunaler Hochbau | | 1 | | | Michl |
| Friedhof | | 1 | | | Theveßen |
| Verkehr, öffentlicher Nah- verkehr | | | | 1 | Ludewig |
| Digitalisierung und Internet- auftritt der Gemeinde | 1 | | | | Koch |
| Straßen und Wege | 1 | | | | HD. Necker |
| Kindergartenreferat | 1 | | | | Ott |
| Behinderten-Beauftragter | | | | | Fiedler |
| Fairtrade-Beauftragte | | | | | J. Necker |
| Verteilung Referate | 5 | 2 | 3 | 1 | |

TOP 15: Verschiedenes

entfällt

zusätzlicher TOP

TOP 15 a: Bürgerbus Erhöhung des Zuschusses von 20.000€ auf 21.000€

BGM Lang berichtet, dass in der letzten Legislaturperiode bereits ein Zuschuss für das Fahrzeug in Höhe von 20.000€ gewährt wurde, er übergibt das Wort an die Vorsitzende der Nachbarschaftshilfe und GMR Markowski

GMR Markowski berichtet, dass die Nachbarschaftshilfe sich dazu entschlossen hat, das Fahrzeug ohne den Zuschuss der Regierung von OBB zu finanzieren.

Die Forderungen der Regierung v. OBB wären in der Nutzung des Fahrzeugs so einschneidend und behindernd gewesen, dass nur diese Entscheidung blieb.

Die NBH hat sich unter den einschlägigen Anbietern Angebote und Beratung eingeholt.

Die Entscheidung fiel auf einen Mercedes-Sprinter, der die besten Voraussetzungen für ein rollstuhlgerechtes Fahrzeug bietet. Der Preis liegt höher; dies wiegt ein Mehr von Zusatzleistung auf. Der Bus soll auch als Bürgerbus genutzt werden und auch den Vereinen und Institutionen zur Verfügung stehen.

Der Preis des Fahrzeugs beträgt 51.547€. Durch die Nachbarschaftshilfe können 30.547€ finanziert werden.

Die Bitte der NBH an die Gemeinde ist, den Zuschuss um 1000€ auf 21000€ zu erhöhen und somit den Kauf zu ermöglichen.

BGM Lang bittet das Gremium um die Zustimmung zur Erhöhung des Zuschusses um 1000€ auf 21.000€.

Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung -einstimmig mit 15:0- zu.

Aktuelle Viertelstunde

B. Knossalla-Sieber, Schriftführerin

Hans Lang, Erster Bürgermeister

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Iffeldorf (Geschäftsordnung – GeschO)

Inhaltsverzeichnis

| A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben | |
|--|------|
| I. Der Gemeinderat | ర |
| §1 | 3 |
| Zuständigkeit im Allgemeinen | 3 |
| Zuständigkeit im Allgemeinen | 3 |
| § 2 | 3 |
| Aufgabenbereich des Gemeinderats | 3 |
| II. Die Gemeinderatsmitglieder | 5 |
| § 3 | 5 |
| Rechtsstellung der enrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse | - 5 |
| 94 | |
| Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien | 5 |
| 95 | 6 |
| Fraktionen | 6 |
| III. Ausschusse | 6 |
| 9 0 | 6 |
| Blidung, Vorsitz, Auflösung | 6 |
| 9 / | 7 |
| vorderatende Ausschusse | 7 |
| § 8 | / |
| Beschließende Ausschüsse | 0 |
| § 9 | 0 |
| Rechnungsprüfungsausschuss | 8 |
| IV. Der Erste Bürgermeister | 8 |
| 1. Aufgaben | 8 |
| § 10 | 8 |
| Vorsitz im Gemeinderat | 8 |
| Vorsitz im Gemeinderat | 8 |
| § 11 | 8 |
| Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines | 8 |
| § 12 | 9 |
| Einzelne Aufgaben | 9 |
| 9 10 | 4.4 |
| Vertretung der Gemeinde nach außen | . 11 |
| 3 14 | 11 |
| Abhaiten von Burgerversammlungen | 11 |
| 9 10 | 12 |
| Sonstige Geschafte | 12 |
| z. Stellvertreturig | 12 |
| 9 10 | 12 |
| weitere Burgermeister, Aufgaben | 12 |
| rv. Ortssprecher | 12 |
| 3 17 | 10 |
| Rechtsstellung, Aufgaben | 12 |
| B. Der Geschäftsgang | 12 |
| I. Allgemeines | 12 |
| 9 10 | 40 |
| Verantwortung für den Geschäftsgang | 12 |
| § 19 | 12 |
| | |

| Sitzungen, Beschlussfähigkeit | 12 |
|---|-----|
| § 20 | 10 |
| Öffentliche Sitzungen. | 13 |
| § 21 | 13 |
| Nichtöffentliche Sitzungen | 13 |
| Nichtöffentliche Sitzungen | 13 |
| II. Vorbereitung der Sitzungen | 14 |
| 9 44 | 1.1 |
| Einberurung | 1/ |
| § 23 | 4.4 |
| Tagesordnung | 1/1 |
| 9 24 | 4.5 |
| Form und Frist für die Einladung. | 15 |
| § 25 | 15 |
| Anträge | 15 |
| Anträge | 15 |
| III. Sitzungsverlauf | 16 |
| § 26 | 16 |
| Eronnung der Sitzung | 16 |
| 3 21 | 16 |
| Entritum die Tagesordnung | 10 |
| 9 20 | 17 |
| Beratung der Sitzungsgegenstände | 47 |
| § 29 | 17 |
| Abstimmung | 18 |
| 8.30 | 18 |
| § 30 | 18 |
| Wahlen | 18 |
| Anfragen | 19 |
| 9 32 | 10 |
| beenalgung der Sitzung | 10 |
| rv. Stangshiederschilt | 10 |
| 9 33 | 40 |
| Form und Inhalt | 10 |
| § 34 | 19 |
| Einsichtnahme und Abschrifterteilung | 20 |
| V. Geschäftsgang der Ausschüsse | 20 |
| § 35 | 20 |
| § 35 | 20 |
| Anwendbare Bestimmungen. | 20 |
| VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen | 20 |
| 9 30 | 24 |
| Art der bekanntmachung | 24 |
| o. ochiussbesiimmungen | 21 |
| 9 07 | 0.4 |
| Änderung der Geschäftsordnung | Z I |
| 9 00 | 0.4 |
| Verteilung der Geschäftsordnung | 21 |
| § 39 | 21 |
| § 39Inkrafttreten | |
| | 24 |

Der Gemeinderat der Gemeinde Iffeldorf gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 737), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
- 2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
- 3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
- 4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
- die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
- 6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- 7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,

- 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- 9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
- 10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister,
- 11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
- 12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- 13. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- 14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
- 15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
- 16. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
- 17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
- 18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
- 19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,
- 20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
- 21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
- 22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- 23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
- 24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
- 25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,

- 26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
- 27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen

¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen.

III. Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Parteien und Wählergruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren St. Lague/Schepers verteilt; haben Parteien und Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

- (2) ¹Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. ²Der Stellvertreter wird vom verhinderten Ausschussmitglied selbständig informiert.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:
- 1. Finanzausschuss:
 - a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen
 - b) Vorberatung von Beitrags- und Gebührensatzungen sowie deren Kalkulationsgrundlagen
- 2. Ausschuss für Bauen, Wohnen und Dorfentwicklung:
 - a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brückenund Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen
 - b) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft
 - c) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßenverkehrsrechts
 - d) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten
- 3. Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr:
 - a) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung
 - b) Öffentlicher Personennahverkehr
 - c) Radwegeplanung
 - d) CO₂-Einsparung
 - e) Tourismus und Naherholung

Beschließende Ausschüsse

ENTFÄLLT

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) ¹Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
- 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
- die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
- 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
- 4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
- 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
- die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
- 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
- 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
- 9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
- 1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

- 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

| - | Erlass | 1.500 € |
|---|----------------------------|----------|
| - | Niederschlagung | 7.500 € |
| - | Stundung bis zu einem Jahr | 15.000 € |
| - | Stundung über einem Jahr | 7.500 € |
| - | Aussetzung der Vollziehung | 15.000 € |

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 15.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000 € je Einzelfall.
- 3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 15.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO

für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist.

- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Ist die Gemeinde bei Ausgaben vorsteuerabzugsberechtigt, ist in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, b, c, d und e bei der Bemessung der Wertgrenze auf den Nettobetrag abzustellen.
- (5) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 11 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.
- (3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

IV. Ortssprecher

§ 17

Rechtsstellung, Aufgaben

ENTFÄLLT

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Gemeinderat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,

2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,

3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
- sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm oder ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus Iffeldorf, Bürgersaal, Staltacher Straße 34, 82393 Iffeldorf statt; sie beginnen in der Regel um 19:00 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Mittwoch. ³In der Einladung (§ 20) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23

Tagesordnung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
- 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26

Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der nichtöffentlichen Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 17), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
- Anträge zur Geschäftsordnung,
- Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
- weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
- früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" "nein" abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31

Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33

Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

- (4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, teilnehmen. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:
 - 1. am Rathaus, Staltacher Straße 34
 - 2. am Pumpenhaus, Waldstraße
 - 3. am Gemeindezentrum, Hofmark 9

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 39

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. Mai 2014 außer Kraft.

Iffeldorf,

Hans Lang Erster Bürgermeister

| Bekanntmachung durch Anschlag | an der Amtstafel zur Einsichtnahme im Rathaus: | |
|-------------------------------|--|--|
| angeheftet am: | | |
| abzunehmen am: | | |
| abgenommen am: | Unterschrift: | |
| | | |

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Iffeldorf erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen Ersten Bürgermeister (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Bauen, Wohnen und Dorfentwicklung, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis b genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchst. c genannten Ausschuss führt der Zweite Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

| 1.0 | C - 1 | | | | _ |
|-----|-------|---|---|---|----|
| ΙП | rei | а | O | п | ľ. |

Hans Lang Erster Bürgermeister

| Bekanntmachung durch Anschlag | an der Amtstafel zur Einsichtnahme im Rathaus: |
|-------------------------------|--|
| angeheftet am: | |
| abzunehmen am: | |
| abgeпommen am: | Unterschrift: |
| | |